

INSOS Schweiz  
Zieglerstrasse 53  
3007 Bern

Tel. 031 385 33 00  
Fax 031 385 33 22  
zs@insos.ch  
www.insos.ch  
Postkonto 80-28082-2

Bundesamt für Gesundheit  
Abteilung Multisektorale Projekte  
3003 Bern

Bern, 30. Oktober 2008

## **Bundesgesetz über Prävention und Gesundheitsförderung (PrävG) Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Couchepin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler führender Dachverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung ist auch INSOS sehr daran interessiert, dass Massnahmen zur Prävention von nicht übertragbaren Krankheiten ergriffen werden. Dies betrifft insbesondere **die Förderung der psychischen Gesundheit bzw. die Prävention bei psychischen Erkrankungen**. Die Mitglieder unseres Verbandes (berufliche Eingliederungsstätten, Werkstätten, Wohn- und Tagesstätten) bieten bereits jetzt Tausenden von Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung professionelle Ausbildung, Begleitung und Betreuung an. Wir stellen fest, dass die **Zahl dieser Menschen, welche nach dem Austritt aus einer psychiatrischen Klinik ein stationäres sozialpsychiatrisches Angebot benötigen, weiterhin am Zunehmen ist**.

### **1) Allgemeine Bemerkungen**

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist ein notwendiger Reformschritt, der die Schwächen des heutigen Systems behebt und Bewährtes fortführt.

### **INSOS begrüsst insbesondere folgende Elemente des Gesetzesentwurfes:**

#### Gleichwertigkeit von psychischen und physischen Gesundheitsschäden

Bei den nicht übertragbaren Krankheiten wird die bestehende gesetzliche Lücke bei der Prävention und Gesundheitsförderung geschlossen. **Die gleichwertige Nennung von psychischen neben den physischen Krankheiten ist dabei von zentraler Bedeutung.**

#### Wegleitende Grundsätze

**Als positive Errungenschaft ist das Verankern von wegleitenden Grundsätzen zu bezeichnen**, insbesondere das Ziel, soziale Ungleichheiten abzubauen, (Art. 2 Abs. 2 lit. b), die Ausrichtung auf alle wichtigen Politikbereiche (Art. 2 Abs. 2, lit. c) und damit einhergehend die Gesundheitsfolgenabschätzung (Health Impact Assessment) bei Parlaments- und Bundesratsgeschäften von besonderer Tragweite (Art. 7).

### Berücksichtigung auch der Bedürfnisse gesundheitlich beeinträchtigter Personen

Die Achtung der individuellen Selbstbestimmung und der Vielfalt in der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 3) wird begrüsst. Bei der Umsetzung dieser beiden Grundsätze verdienen Menschen mit psychischen, geistigen und körperlichen Beeinträchtigungen eine besondere Beachtung. **Präventive und gesundheitsfördernde Massnahmen** dürfen sich nicht auf die gesunde Allgemeinbevölkerung beschränken, sondern **müssen auch den besonderen Bedürfnissen der Menschen mit psychischen, geistigen und körperlichen Behinderungen Rechnung tragen.**

### Krankheitsbegriff

Der Katalog von Legaldefinitionen (Art. 3) erscheint sinnvoll. **Die ausdrücklich Erwähnung der Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Gesundheit** beim Krankheitsbegriff (Art. 3 lit. c) **ist folgerichtig.**

### Rollenverteilung Bund – Kantone – private Organisationen

Die vorgesehene Rollenverteilung unter den Akteuren erscheint zweckmässig:

Der **Bund** konzentriert sich auf den strategischen Bereich, insbesondere durch Koordination, Wissenstransfer, Information und Evaluation. Die **Kantone** sind weiterhin für Prävention und Gesundheitsförderung verantwortlich und sorgen für die Durchführung der Massnahmen (Art. 11). Die **privaten Organisationen** spielen als Vertreterinnen der Zivilgesellschaft sowohl bei der Umsetzung von Massnahmen wie auch bei der Erarbeitung der nationalen Ziele eine wichtige Rolle.

## **2) Detailbemerkungen / Änderungs- und Ergänzungsvorschläge**

Die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge hat INSOS von unserer Partnerorganisation Pro Mente Sana, mit welcher wir im Bereich der Institutionen für psychisch beeinträchtigte Menschen eng zusammenarbeiten, übernommen.

### **a) Definition der Gesundheitsförderung**

Der Begriff der Gesundheitsförderung geht davon aus, dass eine bestimmte Person entweder krank oder gesund ist. Dieses dichotome Denken entspricht nur begrenzt der Realität, und es schliesst chronischkranke Menschen als Zielgruppe von entsprechenden Massnahmen aus. Die Gesundheitsförderung hat nicht nur die Aufgabe, die Bevölkerung vor der Entstehung von Krankheiten zu schützen, sondern sie soll auch dazu beitragen, dass die Menschen mit psychischen Störungen und körperlichen Erkrankungen möglichst gut umgehen und leben können. Der Begriff sollte in diesem Sinne überarbeitet werden.

### **b) Stärkere Gewichtung der Verhältnisprävention**

Pro Mente Sana und INSOS setzen auf Massnahmen, die sowohl auf das Verhalten des Einzelnen wie auch auf die Verhältnisse (strukturelle Massnahmen) in unserer Gesellschaft wirken. Der vorliegende Gesetzesentwurf legt aus unserer Sicht den Schwerpunkt zu stark auf Massnahmen, die das Verhalten beeinflussen sollen. Im ganzen Gesetz soll der Verhältnisprävention ein grösseres Gewicht beigemessen werden.

### **c) Sicherung der Finanzierung**

Die Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen ist im Gesetz ungenügend geregelt. Die Schweiz gibt mit einem Anteil von 2.2% (OECD/WHO, Bericht über das Gesundheitssystem Schweiz, 2006, S. 42) zu wenig aus für Prävention und Gesundheitsförderung. Voraussetzung für die laut dem erläuternden Bericht angestrebte längerfristige Dämpfung der Kostenentwicklung im Versorgungssystem sind Investitionen in Prävention und Gesundheitsförderung im aktuellen Zeitpunkt. Pro Mente Sana plädiert für eine Verdoppelung dieses Anteils auf 4,4%. Zu diesem Zweck sollen die Budgets von Bund, Kantone und Gemeinde und die KVG-Prämienzuschläge erhöht werden. In Zukunft soll ein fester prozentualer Anteil der KVG-Gesamtpremie für Prävention und Gesundheitsförderung festgelegt werden.

### **d) Früherkennung von psychischen Erkrankungen**

Aus Sicht von Pro Mente Sana und INSOS ist es sinnvoll, die Früherkennung von Krankheiten als Massnahme der Sekundärprävention im Präventionsgesetz zu regeln. Die Diagnose von psychischen Krankheiten erfolgt oft zu einem sehr späten Zeitpunkt. Infolge der Tabuisierung und Stigmatisierung von psychischen Erkrankungen nehmen viele von einer psychischen Störung betroffene Menschen mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung fachliche Hilfe in Anspruch. Eine wirksame Früherkennung setzt voraus, dass mit geeigneten Massnahmen und Programmen der Stigmatisierung von psychischen Krankheiten entgegengewirkt und damit die Schwelle für die Inanspruchnahme einer psychotherapeutisch-psychiatrischen Behandlung gesenkt wird. Da ein später Therapiebeginn das Risiko von Chronifizierungen psychischer Krankheiten begünstigt, ist es auch wirtschaftlich sinnvoll, in die Anti-Stigma-Arbeit zu investieren. Die Früherkennung von psychischen Krankheiten muss diesen Aspekt unbedingt miteinbeziehen.

### **e) Schweiz. Institut für Prävention und Gesundheitsförderung**

Bei der Zusammensetzung des Institutsrates ist sicherzustellen, dass neben dem Kriterium der Fachkundigkeit auch die Vertretung der wichtigen Akteure berücksichtigt wird.

Wir beantragen folgende Ergänzung des Art. 6 Abs. 1, im Gesetz über das Schweiz. Institut für Prävention und Gesundheitsförderung:

„Der Institutsrat besteht aus neun fachkundigen Mitgliedern, die die wichtigen Bereiche der Gesundheitsförderung und Prävention abdecken.“

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen bei der Ausarbeitung des definitiven Gesetzesentwurfes sowie für das Verständnis, das Sie den Anliegen von psychisch behinderten Menschen entgegenbringen. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen  
INSOS Schweiz

Ivo Lötscher-Zwinggi, Geschäftsführer

Kopie:

- INSOS, nationale Fachkommission psychische Beeinträchtigung (Peter Ettlin, Präsident / Thomas Bickel)